

## Flüchtlingspolitische Nachrichten Januar 2015

### 1. Flüchtlingspolitik Köln und Region

#### 1.1 Freiwilligenarbeit des Kölner Flüchtlingsrates e.V.

Christina Dück ist seit dem 01.01.2015 neue Mitarbeiterin des Kölner Flüchtlingsrates e.V. für den Arbeitsbereich der Freiwilligenarbeit. Im Arbeitsbereich sind neben ihr – neu - Jashar Erfanian und – weiterhin – Thomas Zitzmann tätig.

Thomas Zitzmann, [zitzmann@koelner-fluechtlingsrat.de](mailto:zitzmann@koelner-fluechtlingsrat.de), 0160/3375146, leitet das Team der Freiwilligenarbeit und ist zuständig für das "Forum für Willkommenskultur" (Zielgruppe: Engagierte und Willkommensinitiativen, s. Punkt 1.2).

Christina Dück, [dueck@koelner-fluechtlingsrat.de](mailto:dueck@koelner-fluechtlingsrat.de), 01515/4191705, ist Ansprechpartnerin für das Projekt "Außerschulische Betreuung von Flüchtlingskindern durch ehrenamtliche Patinnen und Paten" (Zielgruppe: Flüchtlingskinder in Seiteneinsteigerklassen an Kölner Grundschulen).

Jashar Erfanian, [erfanian@koelner-fluechtlingsrat.de](mailto:erfanian@koelner-fluechtlingsrat.de), 01515/4192903, ist Ansprechpartner für das Projekt "Mentoren für Flüchtlingsfamilien" (Zielgruppe: nach Köln zugewiesene Flüchtlingsfamilien).

#### 1.2 „Forum für Willkommenskultur“ hat seine Arbeit aufgenommen

Nach dem Beschluss des Kölner Stadtrates vom 16.12.2014 zur Unterbringung von Flüchtlingen, mit dem u.a. auch die Einrichtung des vom Kölner Flüchtlingsrat e.V. und der Kölner Freiwilligen Agentur e.V. geplanten "Zentrums für Willkommenskultur" begrüßt wird, erstellt die Verwaltung für die Ratssitzung im Februar eine spezielle Beschlussvorlage zur Förderung des "Zentrums". Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. und die Kölner Freiwilligen Agentur e.V. haben sich entschlossen, das Projekt nicht "Zentrum", sondern "Forum für Willkommenskultur" zu nennen und mit der Arbeit bereits im Januar 2015 zu starten.

Das "Forum" versteht sich als Dienstleister gegenüber den Kölner Willkommensinitiativen und will Ansprechpartner für Freiwillige in der Flüchtlingsarbeit sein sowie ihre Vernetzung fördern. Neben bedarfsorientierten Angeboten und Qualifizierungen sollen auch eigene Impulse gesetzt werden, die Willkommenskultur in Köln und in den einzelnen Stadtteilen weiter zu entwickeln.

Nähere Informationen folgen.

#### 1.3 15. Regionale Fachtagung am 25.03.2015 in Köln

Am 25.03.2015 findet in der Zeit von 09:00 bis 16:30 Uhr die 15. Regionale Fachtagung statt. Veranstalter sind -

wie immer - der Kölner Flüchtlingsrat e.V. und das Therapiezentrum für Folteropfer des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. in Kooperation mit der Stadt Köln (Ausländerbehörde). Das diesjährige Thema lautet:

**"Aufnahmebedingungen und Gesetzesentwicklungen - geben wir die richtigen Antworten auf steigende Flüchtlingszahlen?!"**

Hochkarätige Vertreter/innen des Bundesinnenministeriums, des Innenministeriums NRW, der Rheinischen Landeskirche, der Stadt Köln und der Flüchtlingsorganisationen werden referieren und miteinander diskutieren. Näheres wird aber noch nicht verraten! Bitte merken Sie sich den Termin vor. Die Einladung wird Ende Januar vorliegen und auch auf unserer Website veröffentlicht werden.

#### 1.4 „Programm Anleitung“ des Kölner Flüchtlingsrates e.V.

Die nächste Fortbildung im Rahmen des Programms Anleitung wird am 04.03.2015 um 14 Uhr in den Räumen des Kölner Flüchtlingszentrums „FliehKraft“ stattfinden. Thema wird der Familiennachzug zu Deutschen sein, Schwerpunkt: Nachzug des Kindes und der Eltern. Anmeldungen über RA Wolfgang Schild oder die Geschäftsstelle des Kölner Flüchtlingsrates e.V.

Informationen über das gesamte Programm erhalten Sie hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2015Fortbildungen.pdf>

#### 1.5 Stadt Köln: Unterbringungszahlen 2014

Am 31.12.2014 wurden insgesamt 5.141 Flüchtlinge von der Stadt Köln untergebracht (31.12.2013: 3.072), davon waren 4.541 Flüchtlinge der Stadt Köln zugewiesen (2013: 2.594). Von den zugewiesenen Flüchtlingen lebten zum Stichtag 2.373 in Wohngebäuden, 1.643 in sog. Hotels und 534 (!) in Notunterkünften.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 2.743 unerlaubt eingereiste Personen von der Stadt Köln in Notunterkünften untergebracht (2013: 1.134).

#### 1.6 Ausgang des Vergabeverfahrens der Stadt Köln: Betrieb von städtischen Wohngebäuden für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen an externe Träger

Im Juli 2014 hatte eine Ausschreibung zur Interessensbekundung für den Betrieb von städtischen Wohngebäuden für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen an externe Träger stattgefunden. Es gab Rückmeldungen von zehn Trägern für verschiedene Standorte. Das anschließende Vergabeverfahren wurde Anfang Dezember 2014 mit folgenden Ergebnis abgeschlossen:

- Januar 2015, Blumenberg (Langenbergstr. 30a): SKM

- Februar 2015, Bayenthal (Koblenzer Str.): DRK
- Februar 2015, Lövenich (Ottostr. 9, früher Zusestr.), DRK
- Februar 2015, Porz-Zündorf (Loorweg), Caritasverband
- Februar 2015, Worringen (Hackhauser Weg 75, früher Holzheimer Weg), SKM
- März 2015, Longerich (Lindweiler Weg), SKM
- März 2015, Brück (Pohlstadtsweg), Caritasverband
- März 2015, Porz-Wahn (Albert-Schweitzer-Str.), Caritasverband
- Juni 2015, Deutz (Otto-Gerig-Str.), Stadt Köln
- August 2015, Rondorf (Weißdornweg), DRK

Von den ursprünglich 10 Trägern, die eine Interessensbeurteilung abgegeben haben, sind die meisten aus unterschiedlichen Gründen wieder davon abgegangen, unter anderem der Kölner Flüchtlingsrat e.V.

### 1.7 Neue Unterkunft in Nippes

Der Stadt Köln ist ein weiteres Boardinghaus (hotelähnlicher Beherbergungsbetrieb) in der Steinberger Str. in Köln-Nippes angeboten worden. „Das Objekt verfügt über insgesamt 145 Betten in 25 abgeschlossenen Apartments. Diese sind möbliert und ausgestattet mit Kochnischen und Badezimmer.“ Ab dem 13.01.2015 werden dort zugewiesene Flüchtlinge untergebracht. „Als direkter Ansprechpartner vor Ort steht den Bewohnern der Betreiber zur Verfügung, die soziale Betreuung übernimmt der Soziale Dienst des Amtes für Wohnungswesen der Stadt Köln“ (aus: Pressemitteilung der Stadt Köln vom 12.01.2015).

### 1.8 Neue Unterkunft in Porz-Wahn

Nach Pressemitteilung der Stadt Köln vom 07.01.2015 wird in Porz-Wahn nunmehr ein sog. Boardinghaus mit 20 Apartments und über 100 Betten für die Flüchtlingsunterbringung genutzt werden. „Der Betreiber steht den Bewohnern als direkter Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. Die soziale Betreuung übernimmt der Soziale Dienst des Amtes für Wohnungswesen der Stadt Köln.“

### 1.9 Zustand der Flüchtlingsunterkunft Vorgebirgstr. 22

In einer **Mitteilung der Stadt Köln u.a. für die Sitzung des Integrationsrates am 19.01.2015** heißt es u.a.:

„Die insbesondere in der ‚Lokalzeit‘ am 19.12.2014 im WDR-Fernsehen geschilderten Zustände können nicht bestätigt werden. Einzelheiten können der beiliegenden Pressemitteilung der Stadt entnommen werden, die dieser Mitteilung als Anlage beigefügt ist. Die Sanitäranlagen im Gebäude wurden zwischen 2010 und 2012 komplett

saniert und befinden sich in einem guten Zustand. Es handelt sich um insgesamt 24 WCs und acht Gemeinschaftsduschen innerhalb des Hauses. In dem genannten Beitrag wurden Filmaufnahmen von einem außen stehenden Duschcontainer gezeigt, der nur wenig genutzt wurde (...).

Unmittelbar nach der Berichterstattung hat die Verwaltung zusammen mit dem Betreuungsträger die Situation in der Unterkunft erneut überprüft. Die Reinigungsintervalle wurden vorsorglich durch den Betreuungsträger verstärkt. Der genannte Sanitärcontainer wird ausgetauscht. Um Gefahren für die Gesundheit der Bewohner zuverlässig auszuschließen, kontrollieren Mitarbeiter des Gesundheitsamtes routinemäßig einmal pro Jahr die Einrichtungen (zuletzt ohne Beanstandung im Oktober 2014) und werden ansonsten, auch unabhängig von medialer Berichterstattung, anlassbezogen aktiv. Im Ergebnis waren die Sanitäranlagen nicht zu beanstanden. Wie auch andere städtische Flüchtlingsunterkünfte wurde die Einrichtung zudem mehrfach desinfiziert, um so eine effektive Schädlingsbekämpfung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen wurden Anfang Dezember 2014 abgeschlossen. Gesundheitliche Gefahren für die Bewohner bestanden zu keinem Zeitpunkt. Unabhängig davon, stehen nun weitere Maßnahmen der baulichen Unterhaltung in dem Objekt an.

In einer **Pressemitteilung der Stadt Köln vom 23.12.2014** („Flüchtlingsunterkunft Vorgebirgsstraße wird im kommenden Jahr renoviert - Sanitäranlagen im Gebäude sind zwischen 2010 und 2012 aufwändig saniert worden“) heißt es u.a.:

„Die vorgebrachte Kritik an der Wohn- und Sanitärsituation in der Flüchtlingsunterkunft an der Vorgebirgsstraße nimmt die Stadt Köln heute zum Anlass, um über die tatsächliche Situation vor Ort zu informieren. Bei dem in Frage stehenden Objekt handelt es sich um eine Unterkunft, die von der Stadt Köln zurzeit zum Teil als Notaufnahme für Menschen genutzt wird, die Köln direkt ansteuern, sowie zur Unterbringung für zugewiesene Flüchtlinge. Aktuell (Stand: 23.12.2014) sind dort insgesamt 174 Menschen untergebracht. Räumlich besteht die Unterkunft aus einem Gebäude mit abgeschlossenen Wohneinheiten sowie einer zweistöckigen Wohncontaineranlage mit einem eigenen Duschcontainer im Hof, der allerdings nur von einem Teil dieser Bewohner und - aufgrund der eingeschränkten Privatsphäre - nur selten genutzt wird. Er dient lediglich als ergänzende Ausweichmöglichkeit aufgrund der dichten Belegungssituation an dem Standort. Gleichwohl wird er, ebenso wie die Sanitäranlagen innerhalb des Gebäudes, mindestens ein Mal täglich durch ein vom Träger der Einrichtung (DRK) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen gereinigt. Die Organisation der Reinigung in den Einrichtungen obliegt grundsätzlich dem Betreuungsträger.

Die Sanitäranlagen im Gebäude selbst (24 WCs im Haus, acht pro Etage) sind im Zeitraum zwischen 2010 und 2012 in mehreren Bauabschnitten komplett entkernt und aufwändig saniert worden. Gleiches gilt für die acht Gemeinschaftsduschen innerhalb des Hauses. Der in den Medien vermittelte Eindruck von den Sanitäranlagen vor Ort (gefilmt wurde ein außen stehender Duschcontainer) zeichnet daher ein falsches Bild von der Einrichtung insgesamt. Eine Grundreinigung aller Sanitäranlagen im

Haus und im Container noch vor den Feiertagen (spätestens heute) wurde von der Stadt Köln bereits gestern beauftragt.

Das Gesundheitsamt führt routinemäßig einmal pro Jahr Kontrollgänge durch und wird ansonsten anlassbezogen aktiv. Wie in allen städtischen Flüchtlingsunterkünften finden zudem in regelmäßigen Abständen Desinfektionsmaßnahmen durch Mitarbeiter des Gesundheitsamtes statt.

Verwundert ist die auch für die Flüchtlingsunterbringung zuständige Sozialdezernentin Henriette Reker über die seitens einiger Sozialpolitiker geäußerte Kritik. „Ich habe den Vorsitzenden des Sozialausschusses und andere Sozialpolitiker zuletzt noch am Rande der Sondersitzung am 15. Dezember über den Handlungsbedarf bei diesem Objekt informiert“, sagt Reker. Aufgrund der insgesamt angespannten Unterbringungs- und Wohnraumsituation sei die bereits geplante Renovierung aber erst im kommenden Jahr umsetzbar. Reker: „Dass Köln zugewiesene Flüchtlinge in abgeschlossenen Wohneinheiten untergebracht werden und dort auch bessere sanitäre Verhältnisse vorfinden liegt in der Natur der Sache und ist politisch auch ausdrücklich erwünscht.“

### 1.10 Abriss des Wohnheims Poller Damm 77

Nach Mitteilung der Verwaltung für die Integrationsratssitzung am 19.01.2015 soll nach derzeitiger Planung bis zum 31.12.2015 am Poller Damm 77 in Köln-Poll die Leeräumung des Flüchtlingswohnheimes erfolgen und sich der Abriss unmittelbar daran anschließen. „Die Unterbringung der Flüchtlinge erfolgt zu gegebener Zeit in möglichst ortsnahen Unterkünften.“

### 1.11 Sozialpsychiatrische Zentren

In der letzten Sitzung des Kölner Flüchtlingsrates haben Herr Robert Schlappal und Frau Monika Hellings (beide: Caritasverband für die Stadt Köln e.V.) die Aufgaben sozialpsychiatrischer Zentren in der Stadt Köln vorgestellt. In der sich anschließenden Diskussion wurden Zugangsmöglichkeiten von Flüchtlingen zu den Angeboten der Zentren sowie zentrale Aspekte der Kooperation zwischen Fachärzten, PsychologInnen und Beratungsstellen erläutert. Eine Liste der Zentren sowie der Ansprechpartner/innen befindet sich auf der Website der Stadt Köln:

<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/psychiatrie/adressen-der-sozialpsychiatrischen-zentren>

## 2. Berichte

### 2.1 Asylbewerber-Zahlen für das Jahr 2014

In einer **Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 14.01.2015** heißt es u.a.:

"In Jahr 2014 haben insgesamt 202.834 Personen in Deutschland Asyl beantragt, darunter 173.072 als Erstanträge und 29.762 als Folgeanträge. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (127.023 Personen) bedeutet dies eine Erhöhung um 75.811 Personen (59,7 Prozent).

Die Entwicklung differenziert nach Monaten und im Vergleich zum Vorjahr verlief wie folgt:

Jahr	2013		2014	
	Asylanträge	davon Erstanträge	Asylanträge	davon Erstanträge
<b>Jahr</b>	<b>127.023</b>	109.580	202.834	<b>173.072</b>
Januar	<b>8.186</b>	7.332	14.463	<b>12.556</b>
Februar	<b>6.636</b>	5.806	11.220	<b>9.828</b>
März	<b>6.295</b>	5.579	11.280	<b>9.839</b>
April	<b>8.557</b>	7.541	11.503	<b>10.199</b>
Mai	<b>8.358</b>	7.477	12.457	<b>11.160</b>
Juni	<b>9.510</b>	8.408	11.019	<b>12.077</b>
Juli	<b>11.063</b>	9.516	19.431	<b>16.191</b>
August	<b>11.177</b>	9.502	17.695	<b>15.138</b>
September	<b>13.752</b>	11.461	19.043	<b>16.214</b>
Oktober	<b>15.251</b>	12.940	21.279	<b>18.415</b>
November	<b>14.147</b>	12.130	22.075	<b>18.748</b>
Dezember	<b>11.028</b>	9.218	20.384	<b>17.059</b>

(Durch nachträgliche Berichtigungen weichen die Gesamt-Jahreszahlen von den Additionen der Monatszahlen ab)

Die Hauptherkunftsländer 2014 waren (mit Vergleichszahlen 2013):

	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)		Veränderungen	
	2013	2014	in %	absolut
Gesamt	127.023	<b>202.834</b>	59,7	75.811
1. Syrien	12.863	<b>41.100</b>	219,5	28.237
2. Serbien	18.001	<b>27.148</b>	50,8	9.147
3. Eritrea	3.638	<b>13.253</b>		9.615
4. Afghanistan	8.240	<b>9.673</b>	17,4	1.433
5. Iran	4.196	<b>9.499</b>	126,4	5.303
6. Kosovo	4.423	<b>8.923</b>	101,7	4.500
7. Mazedonien	9.418	<b>8.906</b>	-5,4	-512
8. Bosnien-Herzegowina	4.847	<b>8.474</b>	74,8	3.627
9. Albanien	1.295	<b>8.113</b>	526,5	6.818
10. Somalia	3.875	<b>5.685</b>	46,7	1.810

Die **Erst- und Folgeanträge** verteilen sich bei den Hauptherkunftsländern von Januar bis Dezember 2014 wie folgt:

	Asylanträge	Erstanträge	Folgeanträge
<b>Gesamt</b>	<b>202.834</b>	<b>173.072</b>	<b>29.762</b>
davon:			
Syrien	41.100	39.332	1.768
Serbien	27.148	17.172	9.976
Eritrea	13.253	13.198	55
Afghanistan	9.673	9.115	558
Irak	9.499	5.345	4.154
Kosovo	8.923	6.908	2.015
Mazedonien	8.906	5.614	3.292
Bosnien-Herzegowina	8.474	5.705	2.769
Albanien	8.113	7.865	248
Somalia	5.685	5.528	157

Die Zahl der Asylstanträge im Jahr 2014 (173.072) stieg damit gegenüber dem Vorjahr (109.580 Erstanträge) um 57,9 Prozent. Hauptherkunftsländer waren Syrien, Serbien und Eritrea. Die Zahl der **Asylfolgeanträge** im Jahr 2014 (29.762) stieg im Vergleich zum Vorjahr (17.443) um 70,6 Prozent. Hauptherkunftsländer waren Serbien, Irak und Mazedonien.

Im Jahr 2014 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 128.911 Entscheidungen (Vorjahr: 80.978) getroffen. Insgesamt 33.310 Personen (25,8 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 2.285 Personen (1,8 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 31.025 Personen (24,0 Prozent), die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

Dies ergibt bei entsprechender Aufschlüsselung nach Hauptherkunftsländern (in Prozent):

Flüchtlingsanerkennungen	davon		
		asylberechtigt	Flüchtlingsschutz
<b>Gesamt</b>	25,8	1,8	24,0
Syrien	76,8	5,6	71,2
Serbien	0,0	0,0	0,0
Eritrea	41,5	2,0	39,5
Afghanistan	27,8	1,2	26,6
Irak	70,3	1,3	69,0
Kosovo	0,1	0,0	0,1
Mazedonien	0,0	0,0	0,0
Bosnien-Herzegowina	0,0	0,0	0,0
Albanien	0,3	0,0	0,3
Somalia	15,0	0,1	14,9

Weitere 5.174 Personen (4,0 Prozent) erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt im Jahr 2014 bei 2.079 Personen (1,6 Prozent) Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Dies ergibt bei entsprechender Aufschlüsselung nach Hauptherkunftsländern (in Prozent):

	subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG	Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1
<b>Gesamt</b>	<b>4,0</b>	<b>1,6</b>
davon:		
Syrien	12,2	0,4
Serbien	0,1	0,1
Eritrea	11,7	2,0
Afghanistan	4,9	14,0
Irak	2,2	1,5
Kosovo	0,0	0,9
Mazedonien	0,1	0,2
Bosnien-Herzegowina	0,0	0,2
Albanien	1,2	0,7
Somalia	6,4	3,6

Abgelehnt wurden die Anträge von 43.018 Personen (33,4 Prozent). Anderweitig erledigt (z.B. durch Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 45.330 Personen (35,2 Prozent).

Ende Dezember 2014 lag die Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge bei 169.166, davon 150.257 als Erstanträge und 18.909 als Folgeanträge (zum 31. Dezember 2013: 95.743 anhängige Verfahren, davon 86.694 Erst- und 9.049 Folgeanträge).

Entwicklung der Asylbewerberzahlen der Hauptherkunftsländer:

Im Jahr 2014 stieg die Zahl der Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gegenüber dem Vorjahr bei neun der zehn Hauptherkunftsländer insgesamt deutlich an, und zwar zwischen 17 Prozent (Afghanistan) und 526 Prozent (Albanien). Nur beim Herkunftsland Mazedonien gab es einen leichten Rückgang um 5 Prozent.

Wie im Vorjahr wurden etwa 38 Prozent der Erst- und Folgeanträge des Jahres 2014 im ersten Halbjahr gestellt, ca. 62 Prozent im zweiten Halbjahr.

Mit weitem Abstand stärkstes Herkunftsland im Jahr 2014 war **Syrien**. Im Jahr 2014 wurden 41.100 Erst- und Folgeanträge von Syrern gestellt. 2013 waren es 12.863, 2012 7.930 und 2011 3.436 Asylanträge. Da fast alle syrischen Asylanträge zu einer positiven Entscheidung führten, hat Deutschland somit bisher allein im Rahmen des Asylverfahrens mehr als 65.000 Menschen einen Schutz vor dem Bürgerkrieg in Syrien gewährt.

Auf Platz 2 der Hauptherkunftsländer im Jahr 2014 lag **Serbien**. Der Asylbewerberzugang stieg von 18.001 Anträgen im Jahr 2013 auf nunmehr 27.148, davon etwa 92 Prozent Roma. Dabei gab es mit 10.000 wie schon im Vorjahr die meisten Folgeanträge aller Herkunftsstaaten. Aufgrund regelmäßig nicht vorliegender Asylgründe lag der Anteil der Flüchtlingsanerkennungen an den Entscheidungen zu serbischen Asylanträgen bei null Prozent.

Fast vervierfacht hat sich im Jahr 2014 der Asylzugang aus dem Herkunftsland **Eritrea**: von 3.638 Erst- und Folgeanträgen im Jahr 2013 stiegen die Anträge im Jahr 2014 auf 13.253.

Unter den zehn Hauptherkunftsländern waren im Jahr 2014 allein fünf aus der **Balkanregion**: Serbien (+51 Prozent mehr Asylanträge ggü. 2013), Kosovo (+102 Prozent), Mazedonien (-5 Prozent), Bosnien-Herzegowina (+75 Prozent) und Albanien (+526 Prozent). Mit zusammen 61.564 Asylanträgen (2013: 37.984) waren es 62 Prozent mehr als im Vorjahr. Somit kamen im Jahr 2014 etwa 30 Prozent aller Asylbewerber allein aus diesen fünf Herkunftsstaaten.

Kosovo, Bosnien-Herzegowina und Albanien fanden sich 2013 noch nicht unter den 10 Hauptherkunftsstaaten. Die Russische Föderation, Iran und Pakistan hingegen sind 2014 nicht mehr in dieser Gruppe vertreten."

In einer **Pressemittteilung von Pro Asyl vom 15.01.2015** heißt es u.a.:

"Statt der seit einiger Zeit prognostizierten Zahl von mehr als 200.000 Erstantragstellungen wurden nur 173.072 gestellt. Die vom Bundesinnenministerium verlautbarte Gesamtzahl von 202.834 Asylanträgen im Jahr 2014 ergibt sich, indem die Folgeanträge bereits im Lande befindlicher Personen hinzugezählt wurden. Insofern ist es missverständlich, wenn Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière davon spricht, man habe mit über 202.000 Asylanträgen die dritthöchste Zahl von Asylbewerberzugängen erreicht. Die Einschätzung des BMI, dies stelle Deutschland vor enorme Herausforderungen, die nur durch ein gesamtgesellschaftliches Zusammenwirken zu bewältigen seien, hätte der Ergänzung bedurft: Diese Aufgaben sind lösbar. Sie wären leichter lösbar, hätte man die Zahl der Personalstellen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht erst mit großer Verspätung drastisch aufgestockt. So steht zu erwarten, dass der aktuelle Bestand von 169.166 unerledigten Asylverfahren im Jahre 2015 kaum abgebaut werden kann.

48,5 Prozent aller Asylantragsteller, über deren Fall in Deutschland inhaltlich entschieden worden ist, durften auf der Basis einer positiven Entscheidung bleiben. Dies ergibt sich aus der sogenannten bereinigten Gesamtschutzquote, die die Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums bedauerlicherweise nicht ausweist. Dies wäre jedoch sehr wünschenswert gewesen, um flüchtlingsfeindlichen Einstellungen mit Fakten zu begegnen. Die Gesamtschutzquote ergibt sich, wenn man alle ergangenen positiven Entscheidungen zusammenfasst und die sogenannten formellen Entscheidungen herausrechnet. Formelle Entscheidungen sind solche, in denen die Fluchtgründe inhaltlich gar nicht erst geprüft werden, etwa weil formal ein anderer EU-Staat hierfür zuständig ist. In dieser Gesamtschutzquote noch nicht einmal enthalten sind die Fälle der Asylantragsteller, denen Gerichte in Korrektur der Bundesamtsentscheidung einen Schutzstatus zusprechen.

Die zentrale Herausforderung besteht darin, die Integration von Flüchtlingen ab dem Tag der Einreise zu unterstützen, durch Wohnungsbau, Sprachkurse usw. Diese Aufgabe ist in ihrer Dimension bislang nicht adäquat adressiert worden. PRO ASYL geht auch für 2015 von kontinuierlich hohen Flüchtlingszahlen aus. Gemessen an den Größenordnungen, in denen etwa die Türkei, der Libanon und Jordanien Flüchtlinge aufnehmen, kann von einem Flüchtlingsstrom jedoch keine Rede sein. Es steht auch nicht zu erwarten, dass die Verhältnisse in Syrien, im Irak, in Somalia, Eritrea oder Afghanistan sich kurzfristig so verbessern werden, dass Flüchtlinge zurückkehren könnten. Auch aus den Staaten des westlichen Balkans werden Menschen kommen, so lange sie die dortige strukturelle Diskriminierung lebensbedrohlichen Formen der Verelendung aussetzt.

Die relativ niedrige Zahl der Erstantragsteller aus dem Irak (5.345) lässt den Schluss zu, dass ein Teil der Fluchtbewegungen Deutschland noch gar nicht erreicht hat. Wie bereits zuvor im Falle der syrischen Flüchtlinge ist zu erwarten, dass die Zahl der irakischen Flüchtlinge, die die Region verlassen, zeitversetzt zunehmen wird. Zudem wird die Lage syrischer und irakischer Flüchtlinge in den Nachbarstaaten prekärer, wie Engpässe bei der

Nahrungsmittelversorgung und die Schließung der libanesischen Grenze für Flüchtlinge zeigen."

## 2.231.000 Plätze für Syrien-Flüchtlinge

„Bund und Länder haben bisher rund 31.000 Aufnahmeplätze für Syrien-Flüchtlinge bereitgestellt. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort ([18/3627](#)) auf eine Kleine Anfrage ([18/3436](#)) der Fraktion Die Linke schreibt, hat allein der Bund mit drei humanitären Aufnahmeprogrammen 20.000 solche Plätze geschaffen. Die Länder hätten mit zusätzlich 15 Programmen weitere rund 11.000 Aufnahmeplätze für syrische Schutzsuchende mit Verwandten in Deutschland zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme der Flüchtlinge sei auch zügig verlaufen. Das Aufnahmeverfahren in Deutschland werde daher, gerade weil es gegenüber dem herkömmlichen sogenannten Resettlement-Verfahren durch eine schnelle Umsetzung aufgefallen sei, von anderen Staaten kopiert.

Derzeit leben den Angaben zufolge knapp 78.000 syrische Flüchtlinge in Deutschland, die nach dem 1. Januar 2011, also nach Beginn des Bürgerkrieges in Nahost, eingereist sind. Unter den Flüchtlingen sind rund 24.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die weitaus meisten Flüchtlinge (46.912) kamen im vergangenen Jahr nach Deutschland. Im Vergleich zu 2013 (18.083) hat sich damit die Zahl der eingereisten Flüchtlinge aus Syrien mehr als verdoppelt“ (aus: Heute im Bundestag Nr. 13 vom 12.01.2015).

## 2.3 Änderungen der „Residenzpflicht“ in Kraft getreten

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (Rechtsstellungsverbesserungsgesetz) ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten.

Nach dem neuen **§ 59a AsylVfG (Erlöschen der räumlichen Beschränkung)** erlischt die räumliche Beschränkung nach § 56, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält (Absatz 1).

„Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Absatz 1 Satz 3 oder § 25 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird“ (§ 59a Abs. 2 AsylVfG).

Der neue **§ 61 AufenthG (Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreisereinrichtungen)** hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist oder wenn dies zum Zwecke

des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.

(1a) In den Fällen des § 60a Abs. 2a wird der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland beschränkt. Der Ausländer muss sich nach der Einreise unverzüglich dorthin begeben. Ist eine solche Behörde nicht feststellbar, gilt § 15a entsprechend.

(1b) Die räumliche Beschränkung nach den Absätzen 1 und 1a erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

(1c) Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unabhängig von den Absätzen 1 bis 1b angeordnet werden, wenn

1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist, Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass
2. der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, oder
3. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.

(1d) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

(1e) Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseseinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.“

## 2.4 IMK beschließt Erhöhung der des Resettlement-Kontingents

Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Dezember-Sitzung in Köln u.a. beschlossen, das Kontingent von Resettlement-Flüchtlingen von derzeit 300 Personen auf 500 Personen pro Jahr ab 2015 zu erhöhen.

Wenn das kein Durchbruch ist ...

Immerhin haben sich die Länder Bremen und Rheinland-Pfalz – nicht aber z.B. Nordrhein-Westfalen - in einer Protokollnotiz für die Aufnahme von mindestens 1.000 Personen jährlich ausgesprochen.

## 2.5 Abschiebungen nach Afghanistan

Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Dezember-Sitzung in Köln die Auffassung vertreten, dass „zwangsweise Rückführungen nach Afghanistan weiterhin nur nach umfassender Einzelfallprüfung erfolgen sollen“.

Wiederum die Länder Bremen und Rheinland-Pfalz – nicht aber z.B. Nordrhein-Westfalen – vertreten im Rahmen einer Protokollnotiz die Auffassung, dass die Möglichkeit einer Abschiebung nach Afghanistan „nur in äußerst begrenzten Einzelfällen“ gegeben ist. „Daher sollte ein Abschiebestopp erlassen werden.“

## 2.6 Informationsverbund Asyl und Migration: „Leitfaden zum Flüchtlingsrecht“

Der "Leitfaden zum Flüchtlingsrecht" von Kirsten Eichler (Stand: Oktober 2014) steht ab sofort beim Informationsverbund Asyl und Migration zum Download zur Verfügung ([http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumen-Publikationen/Broschuere\\_RechtGrundl\\_web.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumen-Publikationen/Broschuere_RechtGrundl_web.pdf)).

„Die Broschüre kann zur Einführung in die Grundlagen des Flüchtlingsschutzes ebenso wie als Überblick für erfahrene Praktikerinnen und Praktiker genutzt werden. Die Broschüre beschreibt die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- und anderweitigem Schutz und stellt somit eine ideale Ergänzung zu vorhandenen Einführungen dar, in denen das Asylverfahren im Mittelpunkt steht. Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen wird ergänzt durch Hintergrundinformationen, Tipps für die Beratungspraxis und Fallbeispiele. Autorin der Broschüre ist Kirsten Eichler (GGUA Flüchtlingshilfe Münster), die Publikation wird herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl und Migration mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“

Der Leitfaden kann aber auch gedruckt in begrenzter Stückzahl kostenlos beim Informationsverbund angefordert werden: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, [kontakt@asyl.net](mailto:kontakt@asyl.net)

An Freiwillige in der Flüchtlingshilfe: Bitte beachten Sie, dass sich das Asyl- und Ausländerrecht ständig verändert.

## 2.7 Informationsverbund Asyl und Migration: Leitfaden zur Recherche von Herkunftsländerinformationen

Der im Dezember 2014 als Beilage zum Asylmagazin erschienene "Leitfaden zur Recherche von Herkunftsländerinformationen" kann ab sofort bei dem Informationsverbund Asyl und Migration bestellt werden.

„Der Leitfaden wurde von ACCORD, einer Abteilung des Österreichischen Roten Kreuzes, erarbeitet. Er stellt die deutschsprachige Kurzfassung des Handbuchs ‚Researching Country of Origin Information‘ dar, welches erstmals im Oktober 2013 erschien und im Laufe des Jahres 2015 auch in einer überarbeiteten deutschen Fassung erscheinen soll.

Die Beilage wendet sich an alle Personen, die im Rahmen der Beratungs- oder Entscheidungspraxis auf Länderinformationen angewiesen sind. Sie gibt einen ersten

Überblick zu den rechtlichen Hintergründen und Qualitätsstandards, die bei der Recherche von Länderinformationen zu beachten sind. Weiterhin enthält sie zahlreiche praktische Tipps für die Planung einer Recherche sowie für die Suche nach Informationen im Internet sowie in anderen Medien.

Gedruckte Exemplare können zum Stückpreis von 3,50 Euro (zzgl. Versandkosten) angefordert werden beim Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, [kontakt@asyl.net](mailto:kontakt@asyl.net)

Auch ein Download der Broschüre auf der Website des Informationsverbundes ist möglich.

## 2.8 Asylbewerberleistungsgesetz

Das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014 finden Sie im Internet unter <http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2015-01-16AsylbLG.pdf>

Ab dem 01.03.2015 gelten neue Leistungssätze. Diese finden Sie hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2015-01-16Leistungssaetze2015.pdf>

## 3. Entscheidungen

### 3.1 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 04.11.2014 Nr. 29217/12 (Tarakhel gegen die Schweiz)

Leitsatz:

1. Für die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung) muss die drohende Behandlung ein Mindestmaß an Intensität aufweisen. Sämtliche Umstände des Einzelfalls sind dabei zu berücksichtigen.

2. Als eine besonders unterprivilegierte und verletzte Gruppe benötigen Asylsuchende besonderen Schutz.

3. Kinder genießen darüber hinaus besonderen Schutz, da sie spezifische Bedürfnisse haben und extrem verletzlich sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie allein oder in Begleitung ihrer Eltern sind.

4. Die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Kinder müssen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen angepasst sein.

5. Die Prüfung, ob durch eine »Dublin-Überstellung« eine tatsächliche Gefahr der Verletzung von Art. 3 entsteht, muss vom Staat, der die Abschiebung der betroffenen Person vorbereitet, gründlich und individuell durchgeführt werden. Dabei ist es unerheblich, was die Ursache der tatsächlichen Gefahr ist.

6. Auch wenn die derzeitige Aufnahmesituation in Italien nicht vergleichbar mit der Situation in Griechenland ist (vgl. M.S.S gegen Belgien und Griechenland, Urteil vom 21.1.2011, [asyl.net](http://www.asyl.net), M18077), ist die Möglichkeit, dass abgeschobene Asylsuchende in Italien ohne Obdach oder in überbelegten Unterkünften ohne Privatsphäre leben müssen, nicht als abwegig anzusehen. Die schweizerische Regierung ist daher verpflichtet, vor einer Rückfüh-

rung Garantien von den italienischen Behörden dafür einzuholen, dass eine kindgerechte Unterbringung erfolgt und dass die Familieneinheit gewahrt wird.

Das Urteil des EGMR finden Sie – in Englisch – hier:

[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/dokumente/22411.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/22411.pdf)